

29.06.2021

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

leider liegt uns die neue Schul-Corona-Verordnung noch nicht vor. Doch sie ist einzusehen unter

https://km-bw.de/_Lde/startseite/sonderseiten/corona-verordnung-schule.

Ihr zufolge dürfen wir mit dem im Kreis Rottweil dauerhaft niedrigen Inzidenzwert und weil wir keinen Corona-Fall im Zusammenhang mit der Schule seit 14 Tagen hatten folgende Veränderungen durchführen:

- Ab Donnerstag, 1.7., gilt in den Unterrichtsräumen keine Maskenpflicht. Bereits seit 21.6. entfällt die Maskenpflicht auch im Freien. Die Maske muss jedoch auf den Fluren, in den Toilettenräumen sowie beim Aufsuchen der Verwaltungsräume (Sekretariat) getragen werden.
- Es gilt kein Maskentrageverbot. Wer sich selbst schützen möchte, darf die Maske gerne weiterhin tragen. Auch die Schülerinnen und Schüler mit ärztlichem Attest zur Maskenbefreiung bitte ich zu prüfen, ob auf den (kurzen) Wegen zu und von den Klassenzimmern die Maske getragen werden kann.
- Ich weise auf Folgendes hin: Sollte es eine nachgewiesene Corona-Infektion in einer Klasse geben, wenn keine Masken getragen wurden und die Abstände nicht gegeben waren (also im kommenden Regelfall), muss sich die gesamte Klasse für 14 Tage in Quarantäne begeben.
- Die Schule darf keine Maskenpflicht erlassen.
- Das Abstandsgebot in den Klassenzimmern ist aufgehoben, die Klassen/Gruppen müssen allerdings voneinander getrennt bleiben (auch in den Pausen).
- Sportunterricht findet wieder regulär statt.
- Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nur mit Teilnahme an den Selbsttestungen erlaubt. Ausnahme: Vorlage eines höchstens 48 Stunden alten qualifizierten Corona-Testzertifikats, einer vollständigen Impfung mit mind. 14 Tagen Abstand zur hierfür letzten Impfung oder einer Genesung mit Nachweis eines positiven PCR-Testdokuments. Auf Nachfrage können die Schülerinnen und Schüler im Anschluss an die Schultestung (Montag und Donnerstag) bzw. unter Vorlage der anderen o.g. Dokumente ein 60 Stunden ab Testung gültiges Negativformular erhalten. Dies wird von der Aufsicht führenden Lehrkraft ausgegeben - bitte keine eigenen Ausdrucke mitbringen.

Noch drei weitere Hinweise:

- Auch die Masern-Impfpflicht steht dieses Jahr zur Umsetzung an. Unsere Sekretärinnen schreiben die Klassen an mit der Bitte, dass die Kinder an

bestimmten Tagen ihre Impfausweise zur Ansicht mitbringen. Nun ist tatsächlich die Frist bis zur Vorlage der Masernimpfung vom Ende des Schuljahres auf das Jahresende verlängert worden. Wir bitten Sie dennoch dringend, der Bitte des Sekretariats Folge zu leisten. Alle Umstände und Maßnahmen, die mit Corona und hinzu kommend mit der Masern-Impfprüfung zu tun haben, bedeuten für uns und besonders für unsere Sekretärinnen einen erheblichen Mehraufwand. Ich bitte Sie, uns durch Kooperation zu unterstützen.

Ebenso bitte ich darum, von Anrufen und Mails, die sich gegen die Maßnahmen der Regierung wenden, bei uns abzusehen.

Wenden Sie sich hierfür bitte direkt an das Kultusministerium.

- Am Montag und Dienstag, 12. und 13.7., finden die mündlichen Abiturprüfungen statt. Der neuen Abiturverordnung zufolge werden es über 80 Prüfungen sein, die wir abnehmen müssen. Hierfür sind alle Kolleginnen und Kollegen im Einsatz. Deshalb wird der Unterricht an diesen beiden Tagen ersatzlos entfallen. Ich bitte Sie hierfür um Verständnis.
- Praktika vor den Sommerferien: Ich habe wegen der Nachfragen für Schulpraktika zum Schuljahresende auf Basis der neuen Corona-VO im Regierungspräsidium Freiburg nachgefragt. Das Ergebnis:

„Schulische Praktika sind nunmehr bei einer Inzidenz bis 100 möglich. Voraussetzung ist aber, dass diese in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen oder Schulversuchsbestimmungen vorgeschrieben sind oder zu dem Zweck durchgeführt werden, den Unterricht inhaltlich zu ergänzen.

Wenn eine dieser Voraussetzungen nicht vorliegt, sind auch schulische Praktika derzeit nicht möglich. Die Beurlaubung zu einem privat verantworteten Praktikum, bei dem die benannten Voraussetzungen nicht vorliegen, wäre demnach eine Umgehung der o.g. Bestimmung und daher nicht zulässig. Darüber hinaus erschließt es sich nicht, wieso ein solches Praktikum nicht in den bald beginnenden Sommerferien absolviert werden kann, zumal in diesem Schuljahr regulärer Präsenzunterricht zu einem großen Teil nicht stattgefunden hat, so dass auch pädagogische Gründe dagegen streiten dürften, eine Beurlaubung vom Besuch der Schule zuzulassen.“

Fazit: Wir dürfen keinerlei Praktika genehmigen

Die Organisation des Bogys für die gesamte Jahrgangsstufe 10 war und ist uns leider im Hinblick auf die sich häufig verändernden rechtlichen Grundlagen in diesem Schuljahr nicht möglich.

Bitte schauen Sie regelmäßig auf unsere Homepage www.amgrw.de, um über die aktuellsten Vorgänge und Planungen informiert zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

I. Schwarz